

lassen", und nach Art. 14 ist das Reglement (durch Mehrheitsbeschluß der Ortsgemeinde) jederzeit ganz oder teilweise revidierbar. Die Rechte der Wasserbezüger sind somit nicht durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt, der seiner Natur nach nur unter beidseitiger Zustimmung abgeändert werden könnte, sondern es sind dieselben von einem Reglemente beherrscht, das von der Ortsgemeinde jederzeit und ohne Begründung der Wasserbezüger abgeändert werden kann. M. a. W. es handelt sich nicht um ein Rechtsverhältnis zwischen einander koordinierten Parteien, sondern um ein Verhältnis zwischen einem staatsähnlichen Organismus (Ortsgemeinde) als solchem und den der Territorialhoheit dieses Organismus unterworfenen Personen, wie denn auch die Festsetzung des Wasserzinses „für eine größere Zahl von Häusern und für besondere Verhältnisse“, nicht etwa der vertraglichen Vereinbarung, sondern einer Verfügung der Ortskommission unter Wahrung des „Rückurses“ an die Ortsgemeinde vorbehalten wurde. Die Ortsgemeinde Basadingen tritt hier auch nicht etwa als Eigentümerin eines zu fiskalischen Zwecken ins Leben gerufenen Gewerbebetriebes auf, sondern sie handelt gemäß einer nach modernen Rechtsanschauungen bestehenden staatlichen Fürsorgepflicht, deren Erfüllung einen Zweig der öffentlichen Verwaltung bildet. Darnach liegt aber weder ein Verhältnis des Sachenrechts vor, wie die Kläger zuerst behaupteten, noch (wie sie nunmehr in ihrer Berufungserklärung annehmen) ein Verhältnis des Obligationenrechts, sondern vielmehr ein solches des öffentlichen Rechts.

2. Bei dieser Sachlage ist das Bundesgericht zur Anhandnahme der Berufung infolge Fehlens des Requisites einer Zivilrechtsstreitigkeit im Sinne von Art. 56 OG inkompetent, wobei nicht untersucht zu werden braucht, ob eventuell ein Haupturteil im Sinne von Art. 58 vorliegen würde; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

### 97. Urteil vom 3. Oktober 1908 in Sachen

**Burkhardt, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Pulver, Bekl. u. Ber.-Bekl.**

#### **Zulässigkeit der Berufung: objektive Voraussetzungen und Form.**

*Klage aus Art. 50 ff. OR. wegen ungesetzlicher Verhaftung und Körperverletzung. Eidgenössisches und kantonales Recht. Ist für die eine Forderung die Kompetenz des Bundesgerichts nicht gegeben, so kann sie für die Streitwertberechnung und damit auch für die Frage, ob mündliches oder schriftliches Verfahren, nicht in Betracht fallen.*

#### **Das Bundesgericht hat**

da sich ergeben:

A. Durch Urteil des korrekzionellen Gerichts von Bern vom 23. Dezember 1907 war der Beklagte Friedrich Pulver von der Anschulbigung auf Mißhandlung und Nachlässigkeit im Amt mangels genügender Schuldbeweise ohne Entschädigung freigesprochen worden; der Zivilkläger Burkhardt war mit seinem Entschädigungs- und Kostenbegehren abgewiesen und zu 50 Fr. Verteidigungskosten des Beklagten verurteilt worden.

Auf Appellation des Zivilklägers hin hat sodann die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern unter dem 1. Juli 1908 erkannt:

1. Die Zivilpartei, Fried. Burkhardt, wird in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, soweit der Überprüfung unterliegend, mit ihrem gestellten Entschädigungs- und Kostenbegehren abgewiesen.

(2. und 3. Kosten.)

B. Gegen das Urteil der Polizeikammer hat der Zivilkläger nunmehr rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht eingelegt. Er beantragt

„gemäß seinen vor den kantonalen Instanzen formulierten Rechtsbegehren, es sei in Aufhebung resp. Abänderung des wegen Verletzung des Bundesrechts angefochtenen Urteils der bernischen Polizeikammer, der Beklagte an den Kläger zur Entrichtung einer Entschädigung von 4000 Fr. nebst Zins à 5 % seit 1. Juli 1906, und zwar:

„a) wegen ungesetzlicher Verhaftung des Klägers gemäß Art. 50 und 55 OR von 500 Fr.,

„b) wegen Körperverletzung gemäß Art. 50 ff. OR von 3500 Fr., sowie zu den sämtlichen erst- und oberinstanzlichen Interventionskosten zu verurteilen.“

Eine begründende Rechtschrift ist der Berufungserklärung nicht beigelegt; —

in Erwägung:

1. Der Kläger erhebt zwei getrennte Ansprüche, die erst unter Zusammenrechnung den für das mündliche Verfahren notwendigen Streitwert von 4000 Fr. erreichen. Falls daher der Anspruch wegen ungesetzlicher Verhaftung der Kompetenz des Bundesgerichts nicht untersteht und somit für die Streitwertbestimmung außer Betracht fallen muß (BGE 20 S. 877 Erw. 2; 27 II S. 529 Erw. 2), so kann auf das Rechtsbegehren betreffend Entschädigung wegen Körperverletzung (für das offenbar *ratione materiae* die Kompetenz des Bundesgerichts gegeben ist) aus dem Grunde nicht eingetreten werden, weil es für dieses am Formerfordernis einer die Berufung begründenden Rechtschrift (Art. 67 Abs. 4 OG) fehlt.

2. Hinsichtlich jener Frage der ungesetzlichen Verhaftung nun hat die Vorinstanz ausgeführt, der Beklagte habe dem vom Polizeihauptmann erteilten Haftbefehl unbedingt und ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit desselben Folge leisten müssen; in der Befolgung dieses Befehles könne daher eine schuldhafte Handlung des Beklagten nicht erblickt werden. Die Frage, ob der Beklagte in seiner Stellung als Polizeiorgan bei einer Verhaftung widerrechtlich oder schuldhaft gehandelt habe, wird nun aber in ihrem ganzen Umfang nicht vom eidgenössischen, sondern vom kantonale-öffentlichen Rechte beherrscht; mit ihrer Verneinung fällt die Anwendbarkeit von Art. 50 und 55 OR außer Betracht und damit ist gesagt, daß dieses Entschädigungsbegehren (Berufungsantrag sub a) der Kompetenz des Bundesgerichts entzogen ist.

3. Kann sonach für die bundesgerichtliche Kompetenz nur das zweite Rechtsbegehren in Betracht fallen, so ist auf dieses aus dem in Erwägung 1 angeführten Grunde — Mangel einer Rechtschrift — nicht einzutreten; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

## 98. Urteil vom 10. Oktober 1908 in Sachen

1. Choudens, 2. Gounod, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Kruse,  
Bekl. u. Ber.-Bekl.

*Legitimation zur Berufung: Sie fehlt im Prozess wegen Verletzung des Urheberrechtes einer Partei, die durch Zwischenverfahren als Zivilpartei nicht zugelassen worden war und daher im Endurteil gar nicht als Partei figuriert. — Berufung gegen ein Urteil, das auf Grund eines Rückweisungsentscheides des bundesgerichtlichen Kassationshofes von der kantonalen Instanz gefällt worden ist. Unzulässigkeit.*

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 19. August 1908 hat die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern über die von Choudens gegen Kruse angehobene Straf- und Zivilklage wegen Verletzung des Urheberrechtes erkannt:

I. Die Verurteilung des Georg Kruse zu einer Entschädigung von 35 Fr. an die Zivilpartei Choudens (Dispositiv I 2 des Urteils des Polizeirichters von Bern vom 24. Dezember 1906) wird als in Rechtskraft erwachsen erklärt.

II. Georg Kruse wird von der Anschuldigung auf Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 23. April 1883, angeblich begangen am 15. März 1897 in Bern, freigesprochen ohne Entschädigung.

III. In Anwendung der Art. 368 und 468 StrB werden die Kosten der Zivilpartei Choudens auferlegt.

IV. Gemäß Art. 365 III. 1 letzter Satz StrB ordnet das Gericht die Zurückstellung des mit Beschlagnahme belegten Notennaterials an den Eigentümer Georg Kruse an.

B. Gegen dieses Urteil haben sowohl der Zivilkläger Choudens als auch die Erben Gounod rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt.

Choudens stellt die Anträge:

1. Georg Kruse sei der an der Oper Faust begangenen Verletzung des Urheberrechtes (Vervielfältigungsrechtes) zum Nachteil